

Versicherungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die erforderlichen Massnahmen für die Deckung der Sozial-Versicherungen für die Angestellten zu treffen.

Die Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK) empfiehlt den bäuerlichen Arbeitgebern, Alpgenossenschaften, Sennereien den **Global-versicherungsvertrag** des Schweizer Bauernverbands als Angebot der AGRISANO.

AgriGlobal deckt alle obligatorischen Sozialversicherungen ab und wird von der Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK) als **Regionalstelle Wallis der AGRISANO** vermittelt. Die OLK (027 945 15 71) informiert gerne über die Leistungen und Bedingungen und erstellt die Anschlussvereinbarung.

Taggeld

Für Arbeitsverträge unter, oder maximal 4 Monate

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer Versicherung für ein Taggeld von mindestens 80% des Lohnes. Die Leistungsdauer ist auf die Vertragsdauer beschränkt.

Für Arbeitsverträge von mehr als 4 Monate

Der Arbeitgeber versichert den Arbeitnehmer bei einer Versicherung, welche die Freizügigkeit für ein Taggeld in Höhe von mindestens 80 % des Lohnes während mindestens 720 von 900 aufeinander folgenden Tagen garantiert, sofern der Vertrag zwischen den Parteien mehr als drei Monate gedauert hat, oder für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde.

Über die **Globalversicherung** des SBV kann der Arbeitgeber seine Familienfremden Angestellten für das Taggeld versichern lassen.

Die Mitarbeitenden müssen nicht einzeln bei Eintritt angemeldet werden. Sofern der Grundvertrag des Betriebes besteht, sind alle familienfremden Angestellten auf dem Betrieb automatisch versichert.

Der Arbeitgeber kann die Länge der Wartefrist selber wählen. Um Prämien zu optimieren empfiehlt die Globalversicherung des SBV eine Wartefrist von 30 Tagen.

Krankenversicherung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer bei einer Krankenkasse zu versichern, ausser der Arbeitnehmer erbringt durch einen Versicherungsausweis den Beweis, dass er bereits gemäss den nachfolgenden Bedingungen versichert ist:

a) Arzt- und Arzneikosten

b) Spitalkosten einer allgemeinen Abteilung eines öffentlichen Spitals sowie alle übrigen gemäss eidgenössischer Gesetzgebung für die Krankenversicherung üblichen Minimalleistungen. (Versicherungsausweis vom Arbeitnehmer verlangen.)

Zweifelhafte Fälle unbedingt der Krankenkasse melden.

Hinweis an Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Es kann eine Subventionierung der Krankenversicherungsprämien beantragt werden kann. Betroffene erkundigen sich bei der Ausgleichskasse, Abteilung Krankenkasse, Av. Pratifori 22, 1950 Sitten, Tel 027/ 324 91 11 oder informieren sich über den Weblink www.vs.ch/gesundheitswesen unter der Rubrik Krankenversicherung.

Krankenpflege

Über die Globalversicherung des Schweizer Bauernverbands kann der Arbeitgeber seine Familienfremden Angestellten zusätzlich für die Krankenpflege bei der AGRISANO, der

Krankenkasse für die Landwirtschaft, versichern lassen. Die Krankenpflegeversicherung geht zu Lasten des Arbeitnehmers.

Die OLK (027 945 15 71) erteilt gerne Auskunft und erstellt gewünschte Offerten.

Unfallversicherung

Die Berufliche Unfallversicherung geht auf Kosten des Arbeitgebers. Die Nichtberufliche Unfallversicherung wird vom Arbeitnehmer bezahlt.

Mit der einfachen, umfassenden und kostengünstigen Globalversicherung sorgen Sie als Arbeitgeber dafür, dass Ihre familienfremden Angestellten gemäss den gesetzlichen Obligationen korrekt versichert sind. Die Prämien werden am Ende des Jahres aufgrund der vom Betrieb deklarierten ausbezahlten Löhne gerechnet.

Das jährlich zur Verfügung gestellte **Tarifblatt** zeigt auf, welche Anteile der Soziallasten dem Arbeitnehmer anzurechnen sind.

Für das Jahr 2017 gilt im Oberwallis	In% vom AHV-Lohn	
	Total Prämie	beim AN abzugsberechtigt
Angaben laut Kant. Ausgleichskasse und AGRIGlobal		
AHV/IV/EO (zu Lasten Arbeitgeber zusätzliche Verwaltungskosten von 0.3%)	10.250 %	5.125 %
Arbeitslosenversicherung (AVIG)	2.200 %	1.100 %
Familienzulage (FLG)	2.000 %	
Berufsunfall (BU) Lohnsumme pro Betrieb: bis CHF 99'999.-	3.276 %	
Nichtberufsunfall	1.641 %	1.641 %
Taggeld Krankheit Wartefrist 30 Tage 1	0.650 %	0.325 %
Total Abzüge welche den Arbeitnehmer belastet werden können		8.191 %

Krankenpflegeversicherung

Monatsprämie für: Krankenpflege Grundversicherung Abt. A gemäss KVG

AGRI-spezial Zusatzvers. für ergänzende Leistungen gemäss VVG

Jahresfranchise Erwachsene/Kinder	Kinder bis Alter 18 Monatsprämie	Jugendliche Alter 19 – 25 Monatsprämie	Erwachsene ab Alter 26 Monatsprämie
300.-/0.-	85.40	350.40	372.40
500.-/200.-	74.30	339.30	361.30
1'000.-/300.-	68.70	311.70	333.60
1'500.-/400.-	63.20	283.90	305.90
2'000.-/500.-	57.60	256.20	278.10
2'500.-/600.-	52.10	228.50	250.50

Privathaftpflicht

Ausländische Angestellte (Bewilligungen L und B) können im Rahmen der Globalversicherung eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Anmeldung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Krankenpflegeversicherung angemeldet wird. Die Prämie beträgt CHF 5.40 pro Monat. Verrechnet werden nur die gemeldeten Tage. Der Schutz entspricht einer normalen Privathaftpflichtversicherung mit folgenden Spezialitäten

Der Schutz ist begrenzt auf das Gebiet der Schweiz und nahes Ausland sowie auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses

Mitversichert sind Schäden, welche der **Angestellte als Privatperson** auf dem Betrieb verursacht, z.B. Schäden im zur Verfügung gestellten Zimmer sowie Schäden, welche der Angestellte an ausgeliehenen Fahrrädern verursacht, ebenfalls Kosten, welche durch den Verlust von Schlüsseln entstehen.

Für Schäden, die bei der Ausführung von Arbeiten im Rahmen des Angestelltenverhältnisses entstehen, haftet der Betrieb. Ausgenommen sind Schäden, die wegen grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers entstanden sind.

Berufsvorsorge

Alle der AHV unterworfenen, für mehr als drei Monate beschäftigten Angestellten, deren Bruttomonatslohn Fr. 1'755.00 übersteigt, müssen einer Vorsorgestiftung angeschlossen sein. Die Agrisano erstellt jährlich eine Tabelle für die Pensionskassenprämien. Ebenfalls steht auf der Webseite agrisano.ch ein Beitragsrechner zur Verfügung. Plan A gilt als legales Minimum.

Quellensteuer (Kantons-, Gemeinde-, direkte Bundessteuer)

Ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche nicht im Besitz der fremdenpolizeilichen Niederlassungsbewilligung (Aufenthaltsbewilligung C) sind, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle besteuert.

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet: Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Überzeit-, Ferien-, Feiertags-, Versetzungsentschädigungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Arbeitslosen-Kranken- und Unfallversicherung. Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

Alle genannten Bruttolohn-Bestandteile kommen auch bei der Festlegung des Steuersatzes zur Anwendung.

Der **Arbeitgeber ist verpflichtet**, die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. Neue Arbeitgeber müssen sich bei der kantonalen Steuerverwaltung melden, per Fax (027 606 25 33), oder die entsprechenden Formulare finden Sie auch im Internet unter: www.vs.ch (Kantonale Steuerverwaltung Formulare Spezialsteuern Quellensteuer).

Der Arbeitgeber oder der Schuldner der steuerbaren Leistungen bestimmt selbst und auf eigene Verantwortung den für jeden Fall anzuwendenden Tarif. Bei verheirateten Angestellten muss unbedingt festgestellt werden, ob es sich um Doppelverdiener im Sinne von Tarif C handelt.

Die neuen Steuertabellen 2016 und weitere Informationen sind via Internet erhältlich (www.vs.ch/steuern) - Formulare - Hilfstabellen - Quellensteuerer)

- **Tarif A**:- für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder dauernd getrennt lebende und verwitwete Personen), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;

- **Tarif B**:- für rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;

- **Tarif C**:- für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten in der Schweiz oder im Ausland erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden;

Anmerkung: Für beide Ehegatten/Partner kommt die gleiche Tarifkolonne zur Anwendung. Der Bezug der Kinderzulagen in der Schweiz ist abzuklären sofern der Ehepartner diese direkt bezieht.

- **Tarif H** :- für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und die Kinderzulagen beziehen.

Aufenthaltsbewilligung

Sämtliche Personen mit ausländischer Nationalität, die sich in der Schweiz aufhalten mit dem Ziel, eine lukrative Tätigkeit auszuüben, müssen eine gültige Arbeitsbewilligung vorweisen können.

Weitere nützliche Informationen dazu können unter www.vs.ch/arbeitsbewilligung eingesehen werden. Ebenfalls finden Sie dort entsprechende Gesuchsformulare.

Besonders zu beachten sind die Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien. Die Übergangsbestimmungen zum Arbeitsmarkt (Vorrang des einheimischen Personals, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente) dauern bis spätestens im Jahre 2016.

Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit steht für Auskünfte jeweils nachmittags zwischen 14Uhr und 17Uhr unter der Nr. 027 606.73.07 für zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

Arbeitsverträge

Jedem Gesuch um Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung muss ein Arbeitsvertrag beigelegt werden.

Auf olk.ch unter Dokumente Arbeitskräfte finden Sie ein Muster eines Arbeitsvertrages, ebenso wie den Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft des Kantons Wallis. Die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags sind verbindlich.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die im Rahmen des Meldeverfahrens (90 Tage pro Kalenderjahr) eine Erwerbstätigkeit aufnehmen sind gehalten, sich innert 14 Tage nach Einreise in die Schweiz bei der Einwohnergemeinde des Wohnortes anzumelden.

Arbeitssicherheit

Alle Betriebe, welche Arbeitskräfte beschäftigen, müssen die EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen. Auskünfte über die Branchenlösung **AgriTOP** erteilt die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL. (Tel. 062 739 50 40). **AGRISANO-Versicherte profitieren von einer Vergünstigung.**

Lohnabrechnung

Der Arbeitgeber sollte mit seinem Arbeitnehmer einen Bruttolohn festlegen, um damit jegliche Unklarheiten bezüglich des Arbeitsverhältnisses zu vermeiden. **Agrimpuls**, eine Dienstleistung des Schweizer Bauernverbands, stellt zum Preis von Fr. 12.- + Porto Fr. 3.- einen Lohnabrechnungsblock zur Verfügung. Dieser erleichtert die Abrechnungen erheblich erleichtert. Bestellungen unter Tel. 056 462 51 44 oder über agrimpuls.ch – Service – Download und Bestellen.

Muster Lohnabrechnung für das Jahr 2017

Nicht qualifizierter ausländischer Arbeitnehmer bis Ende des vierten Tätigkeitsmonats in der Landwirtschaft, 30-jährig, ledig

Lohn	(Bar-/Naturallohn)	3200.00
Ferienentschädigung	9% für 4 Wochen (10.6 % für 5 Wochen)	288.00
Bruttolohn/AHV-Lohn		3488.00
Abzüge		
AHV/IV/EO/ALV	6.225	217.15
Krankentaggeld, Wartefrist 30 Tage	0.325	11.35
Nichtberufsunfall	1.641	57.25
Berufliche Vorsorge (wenn mehr als 90 Tage angestellt)	1.9878 (laut Agrisano-Prämienrechner)	69.35
Quellensteuer**	4.76%	166.05
Abzüge Total		521.15
Nettolohn		2966.85
Anteil Arbeitgeber		
AHV/IV/EO	5.425% (inkl. Verwaltungskosten)	189.25
Arbeitslosenversicherung	1.10%	38.35
Krankentaggeld	0.325%	11.35
Berufsunfall	3.276%	114.25
Berufliche Vorsorge	1.9878%	69.35
Familienzulage	2%	69.75
Soziallasten für den Arbeitgeber		494.05
Total Kosten für den Arbeitgeber		3980.30

** Für die Quellensteuerberechnung ist immer der monatliche Bruttolohn + Ferienentschädigung + Familienzulagen massgebend.



Die zuständigen Behörden können Kontrollen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und Lohnnebenkosten durchführen.